

NR. 866 | 15. FEBRUAR 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Sozialbeitragsordnung für die
Studierendenschaft der
Ruhr-Universität Bochum

vom 15.2.2011

**Sozialbeitragsordnung für die Studierendenschaft der
Ruhr-Universität Bochum**
vom 15.02.2011

Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Genehmigung durch das Rektorat am
25. Januar 2011.

Bochum, den 15. Februar 2011

Aufgrund des §2 Abs. 4 und des §57 Abs. 1 des Gesetzes über
die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hochschulgesetz – HG) hat das Studierendenparlament an der
Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung beschlossen

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Professor Dr. Elmar Weiler

§ 1
Erhebung von Beträgen

Die Ruhr-Universität Bochum erhebt von ihren studentischen
Mitgliedern in jedem Semester einen Betrag zur Durchführung der
satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft an der Ruhr-
Universität Bochum gemäß §53 HG.

§ 2
Beitragspflicht

Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der
Studierendenschaft einschließlich der zeitweilig vom Studium
Beurlaubten. Der Anteil „Semesterticket“ wird für die zeitweilig
vom Studium Beurlaubten nicht erhoben. Zur Vermeidung von
sozialen Härten kann der Betrag entsprechend den Richtlinien
des AStA ganz oder teilweise erstattet werden.

§ 3
Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht:

- a) mit der Einschreibung
- b) mit der Rückmeldung oder
- c) mit der Beurlaubung

§ 4
Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird am Tage des Entstehens der Beitragspflicht
gemäß §3 fällig.
- (2) Er ist an die Hochschule zu zahlen. Diese hat die
eingehenden Mittel entsprechend den Zweckbestimmungen
gemäß §5 Abs. (4) an die Bedarfsträger weiterzuleiten.

§ 5
Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Beitrags wird vom Studierendenparlament
beschlossen.
- (2) Der Beschluss zu Abs. (1) Satz 1 bedarf der Genehmigung
durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum. Er ist in
geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (3) Die Beschlüsse über die Höhe des Beitrages treten mit dem
Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (4) Der Beitrag wird ab dem Sommersemester 2011 auf 153,56
EURO festgesetzt und ist für die folgenden Zwecke bestimmt:

Studierendenschaft	14,00 EURO
Semesterticket	139,56 EURO

§ 6
Haushaltsplan

Das Beitragsaufkommen und dessen geplante Verwendung muss
in dem Haushaltsplan der Studierendenschaft vollständig
ausgewiesen werden.

§7
Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung bedarf zur ihrem Inkrafttreten der
Genehmigung durch das Rektorat der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen